

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 07.01.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. Jan. 1931.) 2. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 4. Gesetz vom 27. Dezember 1930 zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

#### Nr. 4.

Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 27. Dezember 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### 1.

Der Artikel 30 § 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und vertritt den Magistrat nach außen.“

In Artikel 99 § 3 wird als Abs. 5 hinzugefügt:

„Unwiderruflich angestellte Gemeindefürsorgebeamte können nur vom Dienstgericht aus dem Dienst entfernt werden; die Vorschriften des Artikels 78 § 1 b, Nachsatz des Zivilstaatsdienergesetzes, findet entsprechende Anwendung. Auch können unwiderruflich angestellte Gemeindefürsorgebeamte nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld vom Dienstgericht ihres Amtes enthoben werden.“

Oldenburg, den 27. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Hartong.